

Alarmwesen: Vereinfachung Verrechnung Fehlalarme und Reduktion Verrechnungsschwelle (Änderung des Gebührentarifs)

Ziel: Die jährliche Nutzungsgebühr und die Gebühren für Fehlalarme gemäss § 59 Gebührentarif (GT) sollen erhöht und zu weniger Teilpositionen zusammengefasst werden. Dies vereinfacht die Verrechnung und führt zu einer Angleichung der Gebühren an die umliegenden Kantone.

Beschreibung: Die Gebühren betreffend das Alarmwesen sind seit über 15 Jahren unverändert. Die tatsächlich verursachten Aufwände und gestiegenen Kosten in diversen Bereichen werden dadurch nicht mehr angemessen verrechnet. Die Gebühren sind im Vergleich mit den umliegenden Kantonen teilweise erheblich tiefer. Die unterschiedlichen Ansätze für den ersten, zweiten, dritten bzw. ab dem vierten Fehlalarm verursachen einen sehr grossen administrativen Aufwand und sind unüblich. Die folgende Auflistung zeigt den Vergleich mit den Nachbarkantonen, Stand 1. Januar 2024:

	Kapo AG	Kapo BE	Kapo BL	Kapo BS	Kapo SO
Einmalige Aufschaltgebühr BMA ¹ ohne Dispo	700.00	0.00	300.00	0.00	500.00
Einmalige Aufschaltgebühr GMA ² inkl. Dispo	700.00	680.00	600.00	1100.00	1000.00
jährliche Anschluss-/Nutzungsgebühr	280.00	270.00	400.00	390.00	300.00
Kosten 1. Fehlalarm	350.00	0.00	390.00	nach Aufwand ³	0.00
Kosten 2.+3. Fehlalarm	350.00	400.00	390.00	nach Aufwand ³	150.00
Kosten ab 4. Fehlalarm	350.00	400.00	390.00	nach Aufwand ³	250.00
Alarm durch priv. Sicherheitsfirma	350.00	480.00	390.00	300.00 plus Aufwand ³	250.00
Alarm optisch/akustisch durch Dritte gemeldet	350.00	530.00	390.00	300.00 plus Aufwand ³	250.00

¹BMA = Brandmeldeanlage
²GMA = Gefahrenmeldeanlage
³Kapo BS: Abrechnung im 30-Min-Takt. Pro Personenstunde CHF 145.00. Minimal CHF 290.00, maximal CHF 1450.00

Folgende Anpassungen werden vorgeschlagen:

- Erhöhung der jährlichen Nutzungsgebühr auf CHF 350.00
- Erhöhung und Vereinheitlichung der Gebühren für alle Fehlalarme (neu: CHF 350.00 für alle Fehlalarme)

Durch diese Änderung ergeben sich am Beispiel der für das Jahr 2023 verrechneten Kosten die folgenden Mehreinnahmen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass es sich um eine Zukunftsprognose handelt und dass sich die Anzahl Anlagen und die Anzahl Fehlalarme laufend verändern können:

	Anzahl 2023	aktuelle Gebühren	verrechnet 2023	vorgeschlagene Gebühren	Verrechnung gem. Vorschlag
1. Fehlalarm	108	0.00	0.00	350.00	37'800.00
2. + 3. Fehlalarm mit Fehlalarmmeldung	2	75.00	150.00	175.00	350.00
2. + 3. Fehlalarm	132	150.00	19'800.00	350.00	46'200.00
ab 4. Fehlalarm mit Fehlalarmmeldung	0	125.00	0.00	175.00	0.00
ab 4. Fehlalarm	94	250.00	23'500.00	350.00	32'900.00
Total 1			43'450.00		117'250.00
Nutzungsgebühr pro Jahr	991	300.00	297'300.00	350.00	346'850.00
Aufschaltgebühren ohne Alarmdispo	9	500.00	4'500.00	500.00	4'500.00
Aufschaltgebühren mit Alarmdispo	2	1'000.00	2'000.00	1'000.00	2'000.00
Total 2			303'800.00		353'350.00
Total 1 + 2			347'250.00		470'600.00
Mehrertrag in CHF					123'350.00

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: Die Gebühren nach § 59 GT werden ausschliesslich durch die Polizei erhoben. Die rund 1'000 bestehenden Verträge verweisen auf den Gebührentarif und müssen daher nicht angepasst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jeweils per 31. Dezember. Bei einer Anpassung des Gebührentarifs muss genügend Zeit für die Information und Reaktionsmöglichkeit der Kundinnen und Kunden einberechnet werden.

Antrag: § 59 Gebührentarif (GT) wird wie folgt geändert:
 Abs. 1 lit. b): alt: Nutzungsgebühr pro Jahr 300; neu: Nutzungsgebühr pro Jahr 350
 Abs. 2 lit. a): alt: für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr 150; neu: pro Fehlalarm 350
 Abs. 2 lit. b): alt: ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr 250; neu: ersatzlos gestrichen
 (Abs. 3 soll unverändert übernommen werden)

Kompetenz: Kantonsrat

Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget	
		2024	2025	2026	2027	2028		Folgejahre
Einsparung	Plan	0	0	123	123	123	123	369
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	123	123	123	123	369